

GEMEINDE



Parkplatzreglement

vom 24. November 2019

Parkplatzreglement

vom 24. November 2019¹

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Beckenried

beschliessen,

gestützt auf Art. 76 Ziff. 1 der Verfassung des Kantons Nidwalden (Kantonsverfassung, KV)² vom 10. Oktober 1965, Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG)³ vom 28. April 1974, Art. 65 Abs. 3 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz, StrG)⁴ vom 24. April 1966, § 31 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassenverordnung, StrV)⁵ vom 9. Juli 1966 und Art. 15 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (Kantonales Strassenverkehrsgesetz, kSVG)⁶ vom 22. Oktober 2008

folgendes Parkplatzreglement:

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt das Parkieren auf den öffentlichen Parkierungsflächen gemäss Anhang 1 in der Gemeinde Beckenried.

Art. 2 Begriffe

¹ Park- oder Abstellplätze sind offene oder gedeckte Flächen, die zum Abstellen von Motorfahrzeugen ausdrücklich bestimmt oder zum Zweck der Fahrzeugparkierung freigegeben sind.

² Als öffentliche Parkierungsflächen gelten nebst den gemeindeeigenen Flächen auch diejenigen von Dritten (Private und andere Gemeinwesen), die vertraglich der Gemeinde zur Bewirtschaftung übertragen worden sind.

Art. 3 Besondere Benutzungen

Der Gemeinderat kann öffentliche Parkierungsflächen vorübergehend sperren und für besondere Veranstaltungen oder Benutzungen zur Verfügung stellen und hierfür angemessene Gebühren gemäss Anhang 2 erheben.

Art. 4 *Parkierungsflächen*

Der Gemeinderat kann den Anhang 1 ändern und die für das Parkieren zur Verfügung stehenden Liegenschaften ergänzen oder anpassen. Änderungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie unterstehen dem fakultativen Referendum.

Art. 5 *Dauerparkieren*

Der Gemeinderat kann gemäss Art. 12 ff. Dauerparkkarten abgeben.

Art. 6 *Hilfskräfte für den ruhenden Verkehr*

Der Gemeinderat kann für die Überwachung des ruhenden Verkehrs Hilfskräfte im Sinne des kantonalen Strassenverkehrsgesetzes⁶ einsetzen.

Art. 7 *Zuständigkeit*

Der Gemeinderat ist für alle Entscheide zuständig, die keiner anderen Instanz zugewiesen sind.

II. PARKIEREN AUF PARKIERUNGSFLÄCHEN MIT PARKSCHEIBEN

Art. 8 *Parkdauer*

¹ Die maximale Parkdauer der jeweiligen Parkierungsflächen ergibt sich aus Anhang 3. Der Gemeinderat kann den Anhang 3 ändern und die maximale Parkdauer ergänzen oder anpassen. Änderungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie unterstehen dem fakultativen Referendum.

² Die maximale Parkdauer ist an Ort und Stelle zu signalisieren.

³ Die Benutzerinnen und Benutzer haben die Parkscheibe gemäss den Bestimmungen von Anhang 3 Ziff. 1 der Signalisationsverordnung (SSV)⁷ zu benutzen.

III. PARKIEREN IN DER PARKUHRZONE

Art. 9 *Örtlichkeiten*

Parkuhrzonen werden mit individuellen oder zentralen Parkuhren ausgestattet.

Art. 10 *Parkdauer*

Die maximale Parkdauer der jeweiligen Parkierungsflächen ergibt sich aus Anhang 3. Der Gemeinderat kann den Anhang 3 ändern und die maximale Parkdauer ergänzen oder anpassen. Änderungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie unterstehen dem fakultativen Referendum.

Art. 11 *Gebühren*

¹ Die Höhe der Gebühren ist im Anhang 2 geregelt.

² Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren für nicht ausgenutzte Parkzeit.

³ Der Gemeinderat wird bevollmächtigt und beauftragt, die im Anhang 2 festgelegten Gebühren jährlich zu prüfen und allenfalls anzupassen. Der Gemeinderat kann den Anhang 2 ändern und die Gebühren für das Parkieren ergänzen oder anpassen. Änderungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie unterstehen dem fakultativen Referendum.

IV. PARKIEREN MIT DAUERPARKKARTEN

Art. 12 *Berechtigung*

¹ Wer zwingend darauf angewiesen ist, auf öffentlichen Parkierungsflächen längere Zeit parkieren zu können, kann beim Gemeinderat ein begründetes Gesuch um eine Dauerparkkarte einreichen.

² Anspruchsberechtigt sind insbesondere:

1. Anwohner/-innen, die keine Möglichkeit haben, einen Abstellplatz zu mieten;
2. Auswärtige, die in der Gemeinde arbeiten, keine Möglichkeit haben, einen Abstellplatz zu mieten und auf ein Fahrzeug angewiesen sind.

³ Die Dauerparkkarte berechtigt zum dauernden Parkieren auf den im Anhang 4 bezeichneten öffentlichen Parkierungsflächen, gibt jedoch keinen Anspruch auf ein freies Parkfeld.

⁴ Der Gemeinderat kann das Ausstellen der Dauerparkkarten an die Gemeindeverwaltung delegieren. Bei Streitigkeiten über den Anspruch einer Dauerparkkarte entscheidet der Gemeinderat.

Art. 13 *Örtlichkeiten*

Der örtliche Geltungsbereich der einzelnen Dauerparkkarte wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 14 *Gebühren*

Die Höhe der Gebühren ist im Anhang 2 geregelt.

Art. 15 *Besonderes*

Die Gültigkeit der Dauerparkkarte ist auf maximal 12 Monate zu befristen. Eine Erneuerung ist auf Gesuch hin möglich.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 *Strafnormen*

Es gelten die einschlägigen Strafnormen des eidgenössischen und des kantonalen Rechts, insbesondere die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes⁶.

Art. 17 *Schlussbestimmungen*

¹ Die Verkehrsbeschränkungen und die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren treten in Kraft, sobald die notwendigen Signalisationen, Markierungen und Parkuhren angebracht sind.

² Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Stimmbevölkerung und der Genehmigung durch den Regierungsrat Nidwalden am 1. Januar 2020 in Kraft.

³ Das Parkplatzreglement für die Freizeitanlage Rütenen vom 21. März 2005 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Beckenried, 24. November 2019

Gemeinderat Beckenried

Der Gemeindepräsident:

Bruno Käslin

Die Gemeindeschreiber:

Roger Eichmann

Genehmigung des Regierungsrates Nidwalden

Der Regierungsrat Nidwalden hat das vorstehende Parkplatzreglement, soweit an ihm, genehmigt.

6370 Stans, 10. Dezember 2019

Regierungsrat Nidwalden

Der Landschreiber:

Hugo Murer

¹ Geändert durch Nachtrag vom 31. März 2021, genehmigt vom Regierungsrat Nidwalden am 6. Juli 2021, in Kraft seit 1. August 2021; durch Nachtrag vom 2. November 2021, genehmigt vom Regierungsrat Nidwalden am 22. März 2022, in Kraft seit 1. Januar 2022; durch Nachtrag vom 27. Februar 2023, genehmigt vom Regierungsrat Nidwalden am 27. Juni 2023, in Kraft seit 28. Juni 2023

² NG 111

³ NG 171.1

⁴ NG 622.1

⁵ NG 622.11

⁶ NG 651.1

⁷ SR 741.21

⁸ Fassung gemäss Nachtrag vom 31. März 2021

⁹ Fassung gemäss Nachtrag vom 2. November 2021

¹⁰ "Röhrli" gemäss Namensänderung vom 2. November 2021

¹¹ Fassung gemäss Nachtrag vom 27. Februar 2023

Anhang 1

Öffentliche Parkierungsflächen gemäss Art. 1 und 4

¹ Parkierungsflächen mit Parkscheibe

Standort	Anzahl PP	Parzelle	Zone
Kurplatz	6	156	Dorfkern
Alter Dorfplatz (H2O)	5	171	Dorfkern
Alter Dorfplatz (Christen Beck)	2	171	Dorfkern
Christen Beck (Anlieferung)	1	169	Dorfkern
Kirchweg (BBE AG)	7	185	Dorfkern
Dorf (Längsparkplätze)	5	737	Dorfkern
Bistro (Längsparkplätze)	2	171	Dorfkern

² Parkierungsflächen mit Parkuhr

Hostatt	12	294	Parkuhrzone
Strandbad	29	919	Parkuhrzone
Ermitage	6	83	Parkuhrzone
Alterswohnheim (Zugang Rütistrasse)	6	89	Parkuhrzone
Turnhalle Allmend	10 ⁸	855	Parkuhrzone
Turnhalle Isenringen	15	1362	Parkuhrzone
Isenringen	4	115	Parkuhrzone
Klewenbahn unten ¹⁰	34	797	Parkuhrzone
Kirche unterhalb	7	831	Parkuhrzone
Pfarrhaus unterhalb	14	831	Parkuhrzone
Sumpf	6	831	Parkuhrzone
Gemeindehaus	12	428	Parkuhrzone
Freizeitanlage Rütenen	8	671	Parkuhrzone
Freizeitanlage Rütenen	16	1013	Parkuhrzone
Freizeitanlage Rütenen	18	1216	Parkuhrzone
Freizeitanlage Rütenen	20	1220	Parkuhrzone
Schulhaus	74	357	Parkuhrzone ⁸
Nidertistrasse	4	349	Parkuhrzone ⁹
Oberdorfplatz	5	181	Parkuhrzone ⁹
Dienstleistungszentrum Oeliweg 4	37	1258	Parkuhrzone ¹¹

⁸ Fassung gemäss Nachtrag vom 31. März 2021

⁹ Fassung gemäss Nachtrag vom 2. November 2021

¹⁰ "Röhrli" gemäss Namensänderung vom 2. November 2021

¹¹ Fassung gemäss Nachtrag vom 27. Februar 2023

Anhang 2

Gebühren gemäss Art. 3

Pro Monat CHF 2.00/m²

Gebühren gemäss Art. 11

¹ Gebühren in der Parkuhrzone

bis 1 Stunde	gratis
bis 2 Stunden	CHF 2.00
bis 3 Stunden	CHF 3.00
bis 6 Stunden	CHF 4.00
bis 9 Stunden	CHF 5.00
bis 12 Stunden	CHF 6.00
bis 24 Stunden	CHF 12.00

² Die Gebühr kann für Stunden oder für ganze Tage (24 Stunden) entrichtet werden.

³ Ausgenommen von der Gebühr ist das Parkieren mit gültiger Dauerparkkarte, wenn sie sichtbar im Fahrzeug hinterlegt ist.

Gebühren für Dauerparkkarten gemäss Art. 14

CHF 50.00 pro Monat

Anhang 3**Maximale Parkdauer gemäss Art. 8 und Art. 10****Parkierungsflächen mit Parkscheibe (Art. 8)**

Die Parkdauer beträgt höchstens 1.5 Stunden.

Standort	Parzelle	Zone	Beschränkung	
Dorf (Längsparkplätze)	737	Dorfkern	max. 30 Min.	tägl.; 7.00-12.00 / 13.30-19.00
Bistro (Längsparkplätze)	171	Dorfkern	max. 30 Min.	tägl.; 7.00-12.00 / 13.30-19.00

Kurplatz	156	Dorfkern	max. 1.5 Std.	tägl.; 7.00-19.00
Alter Dorfplatz (H2O)	171	Dorfkern	max. 1.5 Std.	tägl.; 7.00-19.00
Christen Beck	171	Dorfkern	max. 1.5 Std.	tägl.; 7.00-19.00
Christen Beck (Anlieferung)	169	Dorfkern	max. 1.5 Std.	tägl.; 7.00-19.00
Kirchweg (BBE AG)	185	Dorfkern	max. 1.5 Std.	tägl.; 7.00-19.00

Parkierungsflächen mit Parkuhren (Art. 10)

¹ Die Parkdauer entspricht der bezahlten Gebühr.

² Die Gebührenpflicht gilt ganzjährig und täglich.

Standort	Parzelle	Zone	Beschränkung	
Hostatt	294	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std. ⁹
Strandbad	919	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std. ⁹
Ermitage	83	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std. ⁹
Alterswohnheim (Zugang Rütistrasse)	89	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std. ⁹
Turnhalle Allmend	855	Parkuhrzone	max. 12 Std.	tägl.; 7.00-19.00
Turnhalle Isenringen	1362	Parkuhrzone	max. 12 Std.	tägl.; 7.00-19.00
Isenringen	115	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std. ⁹
Klewenbahn unten ¹⁰	797	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std. ⁹
Kirche unterhalb	831	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std. ⁹
Pfarrhaus unterhalb	831	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std. ⁹
Sumpf	831	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std. ⁹
Gemeindehaus	428	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std. ⁹
Freizeitanlage Rütenen	671	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std. ⁹
Freizeitanlage Rütenen	1013	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std. ⁹
Freizeitanlage Rütenen	1216	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std. ⁹
Freizeitanlage Rütenen	1220	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std. ⁹
Schulhaus	357	Parkuhrzone	max. 12 Std.	tägl.; 7.00-19.00 ⁸
Nidertistrasse	349	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std. ⁹
Oberdorfplatz	181	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std. ⁹
Dienstleistungszentrum Oeliweg	1258	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std. ¹¹

⁸ Fassung gemäss Nachtrag vom 31. März 2021

⁹ Fassung gemäss Nachtrag vom 2. November 2021

¹⁰ "Röhrli" gemäss Namensänderung vom 2. November 2021

¹¹ Fassung gemäss Nachtrag vom 27. Februar 2023

Anhang 4

Dauerparkkarten gemäss Art. 12

Standort	Parzelle
Hostatt	294
Strandbad	919
Ermitage	83
Alterswohnheim (Zugang Rütistrasse)	89
Turnhalle Allmend	855
Turnhalle Isenringen	1362
Isenringen	115
Klewenbahn unten ¹⁰	797
Kirche unterhalb	831
Pfarrhaus unterhalb	831
Sumpf	831
Gemeindehaus	428
Freizeitanlage Rütenen	671
Freizeitanlage Rütenen	1013
Freizeitanlage Rütenen	1216
Freizeitanlage Rütenen	1220

¹⁰ "Röhrli" gemäss Namensänderung vom 2. November 2021